

Vergabenummer	VOB/A-EU-06-2026
---------------	------------------

Baumaßnahme

Energetische Sanierung Einrichtung Martinusquelle

Leistung

Gewerk Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten BT ABCE

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 01.09.2026 zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- innerhalb von 177 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- 0,2 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 40 Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|---|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Der Auftraggeber darf Zahlungen an den Auftragnehmer jederzeit auch ohne deren Fälligkeit, insbesondere auch bereits vor Erbringung von geschuldeten Leistungen, leisten. Der Auftragnehmer ist hierfür auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer ferner verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich Sicherheit für derartige Zahlungen in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbefristeten Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts stellen. Hierfür ist das Formblatt "Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft" zu verwenden.

10.2 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

10.2.1 Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

10.2.2 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 10.2.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

10.2.3 Ziffer 10.2.1 lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 10.2.1 lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

10.2.4 Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 10.2.1 bis 10.2.3 genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

(1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 10.2.1 bis 10.2.3 genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

10.2.5 Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 10.2.5.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 10.2.1 bis 10.2.3 verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 10.2.1 bis 10.2.3 einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 10.2.4 nicht nachkommt.
- 10.2.5.2 In den in Ziffer 10.2.5.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu insgesamt fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 10.2.5.3 Im Übrigen berühren Ziffer 10.2.5.1. und 10.2.5.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.
- 10.3 Dem AN ist ausdrücklich bekannt, dass das Sanierungsvorhaben sowohl EFRE-geförderte energetische Sanierungsmaßnahmen als auch weitere - nicht geförderte - Umbau- und Sanierungsmaßnahmen umfasst. Der Zuwendungsbescheid vom 31.10.2024 (Förderkennzeichen: EFRE-20300053) (nachfolgend auch „Zuwendungsbescheid“) ist dem AN vollumfänglich bekannt und den Vergabeunterlagen auszugsweise beigelegt.
- Alle Leistungen, insbesondere bei Nachweisführung und Dokumentation sind - soweit sie mit dem Zuwendungsbescheid geförderte Leistungen betreffen - sind EFRE-konform zu erbringen. Dabei ist auf die strikte Trennung geförderter und nicht geförderter Maßnahmen zu achten, insbesondere sind bei Aufmaß und Abrechnung die Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu beachten. Die Kosten sind nach DIN 276-1 auf der 3. Ebene anzugeben. Der AN wird seine sämtlichen Leistungen so erbringen, dass dem AG die im Rahmen Zuwendungsbescheids zugesagten Mittel zufließen können. Der AN wird die einschlägigen Anforderungen des Zuwendungsbescheides befolgen, ins-besondere die Erstellung von Abrechnungen in der gleichen Struktur bzw. wie im in Bezug genommenen Fördermittelantrag angegeben, sicherstellen.
- 10.4 Der Auftragnehmer hat spätestens mit seiner ersten Abschlagsrechnung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten vorzulegen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.5 Der Auftraggeber hat eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Die tatsächlichen Kosten für die Bauwesenversicherung werden beim Auftragnehmer anteilig einbehalten. Auf Grund der vorliegenden Kosten der Versicherungssumme entspricht dies einem Einbehalt von 0,3% der Schlussrechnungssumme, gleichgültig ob der Auftragnehmer eigene Versicherungen abgeschlossen hat.
- 10.6 Der Auftragnehmer hat zu jedem Zeitpunkt seiner örtlichen Bautätigkeit sicherzustellen, dass mindestens ein weisungsberechtigter deutsch- oder englischsprachiger Ansprechpartner zugegen ist, um die Anweisungen des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen entgegenzunehmen und an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter weiterzugeben.
- Bei Unterlassung wird ohne vorherige Androhung ein Übersetzer zu Lasten des Auftragnehmers einbestellt